

Auf Grund von Art. 23 und Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung- GO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) erlässt die Gemeinde Münsing folgende

Entgeltordnung für das Bürgerhaus Münsing

§1

Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Nebenkosten für die vom Mieter gewünschten Sonderleistungen.
- (2) Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge, in ihnen ist die geltende gesetzliche Umsatzsteuer **nicht** enthalten und wird gesondert ausgewiesen.

§ 2

Mietzeit

- (1) Es gilt eine Grundmiete pro Veranstaltungstag für maximal 12 Stunden. Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 12 Stunden erhöht sich diese um einen weiteren Tagessatz. Bei Abendveranstaltungen gilt der Veranstaltungstag für die Zeit ab 15.00 Uhr bis zum Folgetag 14.00 Uhr. Auf- und Abbauzeiten gelten dabei als Bestandteil der Veranstaltung.
- (2) Auf Antrag ist eine Verlängerung der Öffnungszeiten des Bürgerhauses während des Jahres länger als 24:00 Uhr (Ende der Musik; endgültige Schließung, 1 Stunde später) durch ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 100,00 € je Stunde möglich.
- (3) Die Mietzeit wird gerechnet ab Öffnung der Räume für die jeweilige Anmietung bis zur Abnahme durch die beauftragte Person der Gemeinde.
- (4) Bei Veranstaltungen an stillen Feiertagen sind die Regelungen nach Art. 3 FTG zu beachten und als Ausnahmen zu beantragen.

§ 3

Grundmiete

- (1) Die Grundmiete schließt die Kosten für Heizung, Lüftung, Normalbeleuchtung und übliche Reinigung ein. Bei erhöhter Verschmutzung fallen Mehrkosten (Nebenkosten § 4) für Reinigung an.
- (2) Werden mehrere Säle und Räume zusammen benutzt, addieren sich die einzelnen Benutzerentgelte.

(3) Der Nutzung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus werden folgende Stufen zugrunde gelegt:

- **Stufe 1:** Nicht kommerzielle, öffentliche Veranstaltungen (über öffentliche Einladung via Internet, Tagespresse etc.) oder nicht kommerzielle Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppierungen. Diese setzen voraus, dass kein Eintritt verlangt wird oder die Eintrittsgelder lediglich zur Deckung der veranstaltungsbezogenen Kosten verwendet werden. Veranstaltungen dieser Stufe zeichnen sich insgesamt dadurch aus, dass keinerlei „Gewinnabsichten“ bestehen.
Für die Stufe 1 wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Für „Probephasen“ (u.a. Musik, Theater) werden Pauschalsätze vereinbart.
- **Stufe 2:** Kurs- und Bildungsangebote (z.B. über VHS, Kath. Kreisbildungswerk...), die öffentlich für Bürger und Zielgruppen im Gemeindegebiet angeboten und beworben werden. Für diese Angebote werden in der Regel Teilnehmergebühren erhoben; aufgrund des Charakters der Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt „Bildung“ wird von einer insgesamt „extensiven“ Nutzungsform ausgegangen. Folglich werden für diesen Veranstaltungstypus geringere Gebührensätze erhoben.
- **Stufe 3:** Kommerzielle Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppen. Hierbei werden Eintrittsgelder erhoben und die Einnahmen gehen über die Deckung der veranstaltungsbezogenen Kosten hinaus.
- **Stufe 4:** Private Veranstaltungen bzw. Feierlichkeiten im geschlossenen Rahmen. Gegenüber der Stufe 2 ist von einer deutlich höheren Nutzungsintensität auszugehen.
- **Stufe 5:** Kommerzielle Veranstaltungen von gewerblichen Veranstaltern. Diese können einen öffentlichen oder geschlossenen Charakter aufweisen.

Stufe	Pallaufsaal	Mehrzweck- raum I 32 qm	Mehrzweck- raum II 44 qm	Zusatznutzungen			
				Bühne Mit Technik	Toilette groß	Küche (Saal- nutzung)	Küche (Mehrzweck- räume)
Stufe 1 Nicht kommerzielle Veranstaltungen (VA)	100,- € (netto)	50,- € (netto)	50,- € (netto)	50,- € (netto)	30,- € (netto)	30,- € (netto)	20,- € (netto)
Stufe 2 Kurs-/Bildungs- angebote	200,- € (netto)	50,- € (netto)	60,- € (netto)	30,- € (netto)	30,- € (netto)	30,- € (netto)	20,- € (netto)
Stufe 3 Kommerzielle VA Vereine	500,- € (netto)	100,- € (netto)	150,- € (netto)	80,- € (netto)	50,- € (netto)	120,- € (netto)	50,- € (netto)
Stufe 4 Private Feierlichkeiten	700,- € (netto)	80,- € (netto)	100,- € (netto)	80,- € (netto)	50,- € (netto)	120,- € (netto)	50,- € (netto)
Stufe 5 Kommerzielle gewerbliche VA	1.200,- € (netto)	150,- € (netto)	250,- € (netto)	150,- € (netto)	50,- € (netto)	150,- € (netto)	80,- € (netto)

In den o.g. Gebühren sind die Nutzung weiterer Räumlichkeiten (z.B. Foyer, Flure, Toilettenanlagen, Künstlergarderobe) sowie die Reinigungs-, Strom-, Heizungs- und Lüftungskosten enthalten, soweit sie nicht als Nebenkosten (§ 4) separat aufgeführt sind.

Die Reinigungsgebühr ist grundsätzlich in den o.g. Pauschalen enthalten. Geht der Reinigungsaufwand über ein Normalmaß hinaus, erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Ebenso ist bei allen Veranstaltungen 1 Stunde für den Aufwand der aufsichtführenden Person (Hausmeister) enthalten; der darüber hinaus gehende Aufwand wird gesondert berechnet.

§ 4
Nebenkosten

(1) Neben der Grundmiete fallen auch Nebenkosten an, welche sich aus technischer Ausstattung, üblichen Kostenerstattungen (Beschädigungen, Fehlbestände), Personalkosten und Serviceleistungen zusammensetzen.

a) Stromverbrauch

Die Abrechnung des Stromverbrauchs für Saal/Bühne und Küche erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch

b) Personalkosten

Hauspersonal/Hausmeister/aufsichtführende Person	45,00 €/Std.
Nacht-/Sonn- und Feiertagszuschläge	15,00 €/Std.

(2) Evtl. nötige Fachkräfte für Veranstaltungstechnik, Bühnenmeister gem. § 39 VStättV, sind vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beauftragen.

§ 5
Sicherheitsleistung, Kautio

Die Gemeinde behält sich vor, vom Mieter eine Sicherheitsleistung (Kautio) zu verlangen, deren Höhe sich nach der voraussichtlichen Grundmiete richtet. Der Mieter hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, sofern von der Gemeinde nicht schriftlich darauf verzichtet wird.

§ 6
Zahlungsbedingungen

Miete und Kautio sind vom Mieter mindestens 2 Monate vor dem Veranstaltungstag auf das von der Gemeinde Münsing angegebene Konto zu überweisen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, erlischt das geschlossene Mietverhältnis.

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für das Bürgerhaus Münsing tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Münsing, 20.03.2024

Gemeinde Münsing



Grasl
Erster Bürgermeister





Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift Nr. 73 über die
öffentliche Sitzung des Gemeinderates
vom 19. März 2024

TOP 10

Beschlussfassung über die Betriebs- und Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung für das Bürgerhaus Münsing:

Die Betriebs- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Münsing (Pallaufsaal und Mehrzweckräume I und II) sowie die Entgeltordnung hierzu sind in einer Arbeitsgruppe am 29.09.2021 entworfen und am 27.04.2022 den Vereinen vorgestellt und erläutert worden.

Beschluss:

Die Betriebs- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Münsing (Pallaufsaal und Mehrzweckräume I und II) sowie die Entgeltordnung hierzu werden wie vorgelegt genehmigt.

Bei der Beschlussfassung waren	Anwesend	Ja	Nein
	16	16	0

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Münsing, 21.03.2024

Michael Grasl
Erster Bürgermeister



